



Satzung

Turn- und Sportverein 1895 Ensdorf e.V.



§ 1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1895 Ensdorf e.V. (kurz: TuS Ensdorf). Er wurde am 05.Mai 1895 gegründet.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Ensdorf.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis unter der Nummer 584 eingetragen.
- 1.5. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Saar und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein ist damit gleichzeitig Mitglied des Deutschen Turnerbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen grundsätzlich die Beschlüsse der Organisationen an, denen sie angehören.

§ 2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssportes im Sinne des von Friedrich Jahn gegründeten "Deutschen Turnens".
- 2.2. Ziel ist ein vielfältiges Angebot zur sportlichen Betätigung aus Freude an der Bewegung und Körperbeherrschung und zur Förderung der Gesundheit und Lebensqualität. Über die sportlichen Ziele hinaus gehören zum Turnen auch kulturelle, gemeinschaftsbildende und gesellige Aktivitäten.
Daher sieht es der Verein auch als seine Verpflichtung an, aktiv zu einer lebenswerten und menschenfreundlichen Umwelt beizutragen. Aus diesen Zielen ergeben sich die vielf gestaltigen Aktivitäten für jedes Alter, besonders aber für die Jugend und die gesamte Familie.
- 2.3. Dabei stellt der Verein diese Aufgaben unter die Grundsätze der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz verbunden mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
Auf der Grundlage der nationalen Einheit fördert er die internationale Völkerverständigung und die Integration ausländischer Mitbürger in unsere örtliche Gemeinschaft.



Satzung

Turn- und Sportverein 1895 Ensdorf e.V.



- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein den Mitglieder Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstige Geräte zur Verfügung stellt.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, Zuwendungen und Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jede Änderung der Satzung ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person durch schriftlichen Antrag - bei minderjährigen durch Antrag eines Erziehungsberechtigten - werden.
- 3.2. Der Verein umfasst
- a) aktive Mitglieder über 16 Jahre
 - b) aktive Mitglieder unter 16 Jahre
 - c) inaktive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf Wunsch ist dem Mitglied bei der Aufnahme der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
- 4.2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes besteht ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung.



Satzung

Turn- und Sportverein 1895 Ensdorf e.V.



§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.
 - b) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Hauptausschuss mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt bzw. gegen die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
 - das Mitglied sich unehrenhafter Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.
 - c) die Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung länger als 12 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung - ohne soziale Notlage - im Rückstand ist.
- 5.2. Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe mit Einschreibebrief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruches an die Mitgliederversammlung zu. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche des Vereins.

§ 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. eines Ehrenvorsitzenden

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen ernannt werden.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie von Umlagen richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.



Satzung

Turn- und Sportverein 1895 Ensdorf e.V.



§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Jedes Mitglied über 16 Jahren ist berechtigt mit Sitz und Stimme an den Versammlungen teilzunehmen.

Mitglieder unter 18 Jahre haben jedoch kein passives Wahlrecht.

8.2. Die Pflichten der Mitglieder sind die Zahlung der Vereinsbeiträge, die Beachtung der Satzung und der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Der Mitgliederversammlung
- b) Der Hautausschuss
- c) Der Vorstand

§ 10. Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

10.2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

10.3. Gegenstand der Tagesordnung ist:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Berichte der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Hauptausschusses (einschließlich Vorstandes)
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Bestätigung der durch die Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Änderung der Satzung (sie muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden)
- h) Aufstellung von Richtlinien und Ordnungen des Vereins
- i) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Auslösung des Vereins



Satzung

Turn- und Sportverein 1895 Ensdorf e.V.



- 10.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch das Amtliche Nachrichtenblatt der Gemeinde Ensdorf eingeladen worden ist.
- 10.5. Sie wird vom 1. Vorsitzenden – in seinem Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – geleitet.
- 10.6. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 10.7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.
- 10.8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 10 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen.

§ 11. Hauptausschuss

- 11.1. Dem Hauptausschuss gehören an
- der Vorstand gem. §12.
 - Die Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter
- Der Hauptausschuss soll mindestens viermal innerhalb eines Jahres einberufen werden.
- 11.2. Seine Aufgaben sind:
- a) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Jahresarbeits- und Wirtschaftspläne. Genehmigung von Ausgaben, soweit sie nicht in den Wirtschaftsplänen vorgesehen sind bzw. nicht durch den laufenden Geschäftsbetrieb verursacht werden.
 - b) Vorbereitung und Festlegung von Veranstaltungen
 - c) Festlegung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Beantragung bzw. Beschlussfassung von Ehrungen
 - f) Die Einsetzung von Sonderausschüssen



Satzung

Turn- und Sportverein 1895 Ensdorf e.V.



11.3. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 12. Vorstand

12.1. Dem Vorstand gehören an, der

- Vorsitzende
- Stellvertretende Vorsitzende
- Sportwart
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Stellvertretende Schatzmeister
- Organisationsleiter
- Pressewart
- Jugendwart
- 2 Beisitzer
- Ehrenvorsitzende

12.2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

12.3. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Er hat sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses zu halten. Er genehmigt die notwendigen Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen.

12.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf (5) Mitglieder anwesend sind. Er wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter einberufen. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter - ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes, über einen Betrag von 500,-- € zu verfügen. Die Verwendung ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.



Satzung

Turn- und Sportverein 1895 Ensdorf e.V.



§ 13. Sportausschuss

13.1. Der Sportausschuss besteht aus

- dem Sportwart
- den Abteilungsleitern und dem Oberturnwart als Leiter der Turnabteilung
- den Übungsleitern
- dem Jugendwart

13.2. Der Sportausschuss ist vom Sportwart mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er wird von ihm geleitet. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind zu allen Sitzungen einzuladen.

13.3. Der Sportausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Termine von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen zu koordinieren.
- Die vom Verein benötigten Übungsstunden festzustellen, mit den Abteilungen abzustimmen und Hallenbelegungspläne für den Verein zu erstellen.
- Die Ordnungsmäßigkeit der Sportanlagen und Geräte zu überwachen.
- Abteilungsübergreifende Sportveranstaltungen zusammen mit den betreffenden Abteilungen zu organisieren
- Die Anschaffung von Sportgeräten bzw. -anlagen, soweit sie abteilungsübergreifend sind, beim Vorstand zu beantragen.
- Den Vorstand in allen den Sportbetrieb betreffenden Fragen zu unterstützen.

13.4. Stimmberechtigt ist der Sportwart, der Jugendwart und jede Abteilung mit jeweils einer (1) Stimme.

Der Sportwart vertritt im Vorstand die Interessen des Sportausschusses.

§ 14. Presseausschuss

14.1. Der Presseausschuss besteht aus

- dem Pressewart
- den für die einzelnen Abteilungen für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Mitgliedern
- dem Jugendwart

14.2. Er ist mindestens zweimal jährlich vom Pressewart einzuberufen. Unter Leitung des Pressewartes ist seine Aufgabe, das Festlegen der Leitlinien für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, die Werbung von Mitgliedern und die Herausgabe von Vereinsnachrichten.



Satzung

Turn- und Sportverein 1895 Ensdorf e.V.



§ 15. Abteilung

- 15.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet oder aufgelöst.
- 15.2. Die Abteilung wählt entsprechend der §§ für die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter.
- 15.3. Die Abteilung wird im Hauptausschuss vom Abteilungsleiter bzw. von seinem Vertreter vertreten.
- 15.4. Der Vorstand ist (ohne Stimmrecht) zu den Abteilungsversammlungen einzuladen.

§ 16. Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschlussbericht zu prüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17. Amtsdauer

Hauptausschuss, Vorstand, Rechnungsprüfer und Abteilungsleiter werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand kommissarisch das Amt vergeben.

§ 18. Niederschrift

Über die Sitzungen des Sportausschusses, des Presseausschusses und der Abteilung ist eine Niederschrift und eine Anwesenheitsliste zu fertigen und dem Vorstand zuzuleiten.



Satzung

Turn- und Sportverein 1895 Ensdorf e.V.



§ 19. Auflösung des Vereins

- 19.1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die Auflösung beschlossen, ernennt die Versammlung einen Liquidator.
- 19.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins der Gemeinde Ensdorf übergeben, die es bis zu fünf (5) Jahren treuhänderisch für einen in Ensdorf neu zu gründenden Turn- und Sportverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeindeberechtigt, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 20. Gültigkeit

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.04.1986 beschlossen und am 25.03.1987 sowie am 07.06.1993 geändert. Die Satzungsänderungen werden mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Ensdorf, den 07. Juni 1993